

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale)

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 10.12.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die §§ 9, 16 und 17 werden wie folgt geändert:

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Schwarz

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schwarz mit dem Gebiet der am 01.04.1994 in die Stadt Calbe (Saale) eingemeindeten Gemeinde Schwarz.

2. Ortschaft Trabitzz

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Trabitzz mit dem Gebiet der am 01.04.1994 in die Stadt Calbe (Saale) eingemeindeten Gemeinde Trabitzz.

(2) In den Ortschaften wird jeweils ein Ortsvorsteher gewählt. Die Amtszeit des Ortsvorstehers beginnt mit dem Amtsantritt. Der Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung des Ortsvorstehers gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsvorsteher die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich oder mündlich darstellt und begründet.

2. Der Ortsvorsteher bildet sich zur Angelegenheit eine Meinung und teilt das Ergebnis spätestens innerhalb von 8 Tagen dem Bürgermeister schriftlich mit. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Anhörung des Ortsvorstehers teilt der Bürgermeister, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung mit.

Der § 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften wird gestrichen.

Aus dem § 19 Öffentliche Bekanntmachungen wird der § 18 Öffentliche Bekanntmachungen.

Aus dem § 20 Sprachliche Gleichstellung wird der § 19 Sprachliche Gleichstellung und er erhält folgenden Wortlaut:

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Der § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten entfällt.

Artikel 2

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 10.12.2020 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den 30.11.2023

Hause
Bürgermeister

Dienstsigel